



Einwohnergemeinde Tenniken

Verwaltungs- und Organisationsreglement

(in Kraft seit 21.01.1997)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

a. Schaffung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)

1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen.

2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 5 Protokollierung (§ 60 GemG)

1 Ueber die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.

3 Das ausführliche Protokoll kann während der Schaltersunden auf der Verwaltung eingesehen werden und wird auf Wunsch vervielfältigt. Es ist 10 Tage vor der Versammlung bereitzuhalten.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tenniken veröffentlicht.

B. Gemeindebehörden

§ 7 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

- 1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.

§ 8 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse eingeräumt:

- 1 Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.
- 2 Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

- 1 Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde:
Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt.
- 2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:
 - a) Ortsschulpflege
 - b) Fürsorgebehörde
 - c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - d) Wahlbüro
 - e) Feuerwehrkommission
 - f) übrige Kommissionen

C. Rechnungswesen

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar.
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

D. Gebühren

§ 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

E. Bussen

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

- 1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 **Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 3. Dezember 1996 beschlossen.

IN NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

P. Leisi

W. Fankhauser

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 27. Januar 1997 genehmigt.